

Sehr geehrte*r Damen und Herren,

Seit dem 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege.

Jedes Kind, welches das erste Lebensjahr erreicht hat, benötigt für die Aufnahme in die Kindertagespflegebetreuung den Nachweis der Masernschutzimpfung nach den Empfehlungen der Stiko.

Die Impfung kann durch den behandelnden Arzt bestätigt werden. Der Nachweis ist im Original durch die Sorgeberechtigten dem Jugendamt vorzulegen.

Bestätigung der Masernschutzimpfung für:

Vorname:

Name:

Wohnort:

Geburtsdatum:

„Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Impfung gegen Masern nach den Empfehlungen der Stiko im Sinne des Masernschutzgesetzes § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz“.

1. Impfung für Kinder im zweiten Lebensjahr.

2. Impfung für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr.

Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, auf Grund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Hausarztes/Kinderarztes